

Beschlussvorlage Merzen	Vorlage Nr.: ME/416/2023			
Überplanmäßige Ausgaben für den Bau der KiTa St. Hildegard				
Beratungsfolge:				
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	TOP-Nr.
Verwaltungsausschuss	09.05.2023	nicht öffentlich	Vorberatung	
Gemeinderat Merzen	11.05.2023	öffentlich	Entscheidung	

Sachverhalt:

Gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 9 NKomVG sind die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen durch den Gemeinderat zu beschließen. Nachdem die letzten Rechnungen bezahlt worden sind, wurde festgestellt, dass bei der Investitionsmaßnahme „Neubau Kindertagesstätte (2. Standort) überplanmäßige Auszahlungen entstanden sind.

Plan	Ist	Überplanmäßig
2.250.000,00 €	2.686.111,46 €	436.111,46 €

Den in den Haushaltsjahren 2020 bis 2022 vorliegenden Haushaltsermächtigungen in Höhe von insgesamt 2.250.000 € stehen bis Mitte Februar 2023 geleistete Auszahlungen in Höhe von 2.686.111,46 € gegenüber. Somit ergibt sich zum heutigen Stand eine überplanmäßige Auszahlung in Höhe von 436.111,46 €. Da gem. § 10 KomHKVO. das Bruttoprinzip gilt, werden Einzahlungen und Auszahlungen getrennt voneinander veranschlagt.

Vom Land Niedersachsen sind zwischenzeitlich RAT-Förderungen in Höhe von 360.000 € eingegangen. Die 360.000 € können allerdings nicht zur Deckung der überplanmäßigen Ausgaben verwendet werden. Es handelt sich nicht um Mehreinzahlungen, sondern um geplante Einzahlungen.

Die Mehrausgaben sind insbesondere auf die gestiegenen Baustoffpreise für Holz, Stahl und Beton im Jahr 2021 zurückzuführen. Zudem ist das Außengelände um ca. 800 qm vergrößert worden.

Im Februar 2022 wurde beim Architekten angefragt, wie hoch die Kosten für die Baumaßnahme ausfallen würden. Das Architekturbüro ging damals von Kosten von

insgesamt 2,65 Mio. € aus. Somit war der Gemeinderat jederzeit über die aktuellen Baukosten informiert.

Nach § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG haben Kommunen unverzüglich eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen, wenn bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltspositionen in einem im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen erheblichen Umfang entstehen oder geleistet werden müssen.

Der unbestimmte Rechtsbegriff „erheblicher Umfang“ bedarf der Auslegung unter Berücksichtigung der individuellen Gegebenheiten. Hierzu können 5 % des HH-Ansatzes als unerheblich gelten. Im Vergleich zu den Gesamtauszahlungen des Finanzhaushaltes (= 7.868.800 €) gelten 384.340 € als unerheblich. Darüberhinausgehende Auszahlungen sind Auszahlungen in erheblichem Umfang und bedürfen einer Nachtragshaushaltssatzung. Somit hätte es bei Gesamtkosten von 2,6 Mio. € keine Pflicht zum Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung gegeben.

Die Schlussrechnungen des Architekten wurden kürzlich vorgelegt. Damit ist die Baumaßnahme abgeschlossen.

Gemäß § 117 Abs. 1 NKomVG sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nur zulässig, wenn sie zeitlich und sachlich unabweisbar sind. Die Unabweisbarkeit kann *aus Sicht der Verwaltung als gegeben angesehen werden, da diese nur in einem geringen Ausmaß vorliegen, eine derartige Baustoffpreisssteigerung nicht normal und absehbar war und die Fertigstellung des Kindergartens nicht mehr herausgezögert werden durfte. Der Kindergarten musste zum Sommer 2022 bezugsfertig werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen nachzukommen.*

Die Deckung der üpl. Auszahlung muss im laufenden Haushaltsjahr 2022 gewährleistet sein. Die Deckungsfähigkeit kann unter Berücksichtigung des Gesamtdeckungsprinzips erreicht werden. Hierzu können die HH-Ansätze bei den Investitionen Breitbandausbau (356.900 €), Wirtschaftswegebau (20.000 €) und Baugebiet nördlich B218 (rd. 60.000 €) verwendet werden.

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Osnabrück weist jedoch darauf hin, dass die über- und außerplanmäßigen Ausgaben zukünftig vor der Entstehung im Gemeinderat zu begründen und zu beschließen sind. Die Überschreitung ist noch formell durch den Gemeinderat über die nachträgliche Genehmigung von überplanmäßigen Ausgaben zu legitimieren.

Finanzielle Auswirkungen:

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Merzen, beschließt, dass die überplanmäßigen Ausgaben für den Bau der Kindertagesstätte St. Hildegard in Höhe von 436.111,46 € zzgl. evtl. noch anfallender kleinerer Rechnungen genehmigungsfähig sind.

